



Antrag

der Fraktion der FDP

Arbeitszeitgesetz zeitgemäß weiterentwickeln - Bedürfnissen von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern und Betrieben im Rahmen von Tarifverträgen gerecht werden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen einer Bundesratsinitiative zur anstehenden Reform des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) auf folgende Neuregelung des § 7 Abs. 1 Nr. 1c ArbZG hinzuwirken (die Neufassung im Vergleich zum aktuellen Wortlaut ist unterstrichen):

„(1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,

- 1. abweichend von § 3*

[...]

c.) mit Zustimmung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers die werktägliche Arbeitszeit auf bis zu 13 Stunden zu verlängern“

— Begründung:

Der Bundesarbeitsminister hat anlässlich eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts zur Arbeitszeiterfassung angekündigt, eine zeitnahe Reform des ArbZG auf den Weg bringen zu wollen. Die anstehende Reform sollte zum Anlass genommen werden, um gleichzeitig auf der Grundlage der geltenden EU-Arbeitszeitrichtlinie bestehende

Gestaltungsspielräume zu einer bedarfsgerechten Flexibilisierung der Arbeitszeitenregelungen im Rahmen von Tarifverträgen zu nutzen.

Die hier vorgeschlagene Möglichkeit einer tarifvertraglichen Anhebung der täglichen Höchstarbeitszeit auf bis zu 13 Stunden in § 7 ArbZG entspricht den heutigen Bedürfnissen sowohl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch der Betriebe. Denn mit Blick auf Work-Life-Balance und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wünschen sich Beschäftigte heutzutage flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten (beispielsweise eine Vier-Tage-Woche). Den Betrieben wiederum würde die vorgeschlagene Änderung nicht nur bei der Gewinnung neuen Personals helfen, sondern sie entspräche auch dem Bedarf in einzelnen Branchen wie beispielsweise dem Gaststätten- und Veranstaltungsgewerbe bei der Durchführung bestimmter Veranstaltungen mit einem größeren Zeitumfang.

Gleichzeitig könnte die vorgeschlagene tarifvertragliche Gestaltungsmöglichkeit einen Anreiz für eine stärkere Tarifbindung darstellen.

Durch die bereits heute bestehenden Regelungen des § 7 Abs. 8 und Abs. 9 ArbZG ist festgelegt, dass trotz einer Anhebung der täglichen Höchstarbeitszeit auf 13 Stunden im Rahmen eines Tarifvertrages eine anschließende Mindestruhezeit von 11 Stunden und eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 sicherzustellen wären.

Dr. Bernd Buchholz
und Fraktion